

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Satzung über die Durchführung des Studiums
eines weiteren Unterrichtsfaches im beruflichen Lehramt
an der TUM School of Social Sciences and Technology
der Technischen Universität München**

Vom 25. Februar 2015

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. September 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines

- § 1 Zweck, parallele und nachgelagerte Erweiterung, Anwendung von Vorschriften
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zugang
- § 4 Studierbarkeit, Beratung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zertifikat

Erweiterung Lehramt berufliche Schulen

- § 7 Erweiterungsfächer
- § 8 Aufnahme des Studiums
- § 9 In-Kraft-Treten

Allgemeines

§1

Zweck, parallele und nachgelagerte Erweiterung, Anwendung von Vorschriften

- (1) An der TUM School of Social Sciences and Technology werden zum Erwerb von wissenschaftlichen Teilqualifikationen sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG angeboten.
- (2) Im Rahmen von Zusatzstudien wird parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches angeboten (parallele Erweiterung).
- (3) Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat, kann sein Studium durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nachträglich erweitern (nachträgliche Erweiterung).
- (4) ¹Für das Studium eines Erweiterungsfaches gelten die Bestimmungen der jeweiligen FPSO für das gewählte Unterrichtsfach bzw. der APSO entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. ²Im Erweiterungsstudium im Fach Sport ist abweichend von § 37 a Satz 1 Nr. 3 der jeweiligen FPSO kein Nachweis eines Praktikums von 50 Übungsstunden in einem Sportverein erforderlich.

§ 2

Studiendauer

- (1) Im Rahmen der parallelen Erweiterung können Studierende während ihres Studiums sowie gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG bis zu sechs Semester über das Semester, in dem der Masterabschluss abgelegt wird, hinaus weiter im Studium für das weitere Unterrichtsfach eingeschrieben sein.
- (2) Im Rahmen der nachträglichen Erweiterung sollen Studierende das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches innerhalb von sechs Semestern abschließen.

§ 3

Zugang

- (1) Es gelten die allgemeinen Zugangs- bzw. Qualifikationsvoraussetzungen der gewählten Studienform sowie die fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere die Regelungen über Eignungsprüfungen.
- (2) Das Erweiterungsstudium in Form von Zusatzstudien soll nicht vor dem zweiten Bachelorfachsemester bzw. im Falle von § 7 Satz 2 vor dem zweiten Masterfachsemester des Lehramtsstudiums aufgenommen werden.

§ 4

Studierbarkeit, Beratung

- (1) ¹Da die Überschneidungsfreiheit des Erweiterungsstudiums zur gewählten Fächerkombination nicht garantiert werden kann, tragen die Studierenden selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination, wenn das Erweiterungsstudium in Form der parallelen Erweiterung durchlaufen wird. ²Insbesondere wird die Wahl eines Erweiterungsfaches nicht als triftiger Grund für eine Fristverlängerung der Fristen nach APSO oder FPSO, insbesondere § 10 APSO anerkannt.

- (2) ¹Vor Aufnahme des Erweiterungsstudiums wird ein Beratungsgespräch durch die Studienberatung der TUM School of Social Sciences and Technology nachdrücklich empfohlen. ²Dies gilt insbesondere im Falle der parallelen Erweiterung. ³Dem Antrag auf Zulassung zu Zusatzstudien (parallele Erweiterung) ist ein Nachweis über die Durchführung eines solchen Beratungsgesprächs beizufügen, der eine Bestätigung der Kenntnisnahme und die Erklärung des Einverständnisses zu den in Absatz 1 dargelegten Sachverhalten umfasst.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

¹Wer im Erweiterungsstudium eingeschrieben ist oder einen Zugang gem. § 1 Abs. 3 erhalten hat, gilt zu allen Prüfungen als zugelassen, die dem Fach des Erweiterungsstudiums zugeordnet sind. ²Zulassungsvoraussetzung zu Modulen, die dem Masterbereich des gewählten Unterrichtsfaches zugeordnet sind, ist der Nachweis von mindestens 12 Credits aus den Modulen des Bachelorbereiches des Unterrichtsfaches.

§ 6 Zertifikat

¹Nach erfolgreichem Abschluss aller dem Erweiterungsfach zugeordneten Module der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat, in dem alle bestandenen Module aufgeführt werden. ²Die Gesamtnote des weiteren Unterrichtsfachs wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 1 Abs. 4 und Anlage 1 der jeweiligen FPSO für das gewählte Unterrichtsfach errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

Erweiterung Lehramt berufliche Schulen

§ 7 Erweiterungsfächer

¹Das Lehramt Berufliche Bildung an der TUM kann mit allen in diesem Studiengang wählbaren Unterrichtsfächern erweitert werden. ²Das Masterstudium Wirtschaftspädagogik (Typ I und Typ II) kann um alle im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II wählbaren Unterrichtsfächer erweitert werden.

§ 8 Aufnahme des Studiums

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten*)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 25. Februar 2015. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.